

Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: UNIQA Österreich Versicherungen AG
registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien unter
der FN 63197

Produkt: Privatarzt Optimal/
Optimal Plus / Premium

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ambulante Heilkostenversicherung (Privatarzt)



Was ist versichert?

- ✓ Behandlungen als Privatpatient bei niedergelassenen Ärzten nach schul- und alternativmedizinischen (z.B. Homöopathie, Akupunktur, Traditionelle chinesische Medizin) Methoden
- ✓ Telemedizin und Videomedizin
- ✓ Eltern-Kind-Pass Untersuchungen
- ✓ ärztlich verordnete ambulant durchgeführte besondere Untersuchungen (bildgebende Diagnostik, Labordiagnostik, endoskopische Diagnostik, histologische Diagnostik und zytologische Diagnostik)
- ✓ ambulant operative Eingriffe
- ✓ ambulante ärztliche Vorsorgeuntersuchungen (Urologie, Gynäkologie, Augen, Haut)
- ✓ ärztlich verordnete Medikamente inklusive homöopathischer Mittel
- ✓ Rezeptgebühren
- ✓ Impfungen inkl. Reiseimpfungen
- ✓ ärztlich verordnete Heilbehelfe (z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte)
- ✓ ärztlich verordnete ambulant durchgeführte Heilbehandlungen durch Physiotherapeuten, Musiktherapeuten, Diätologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Medizinischen Masseuren, Heilmasseuren und Osteopathen
- ✓ ärztlich verordnete ambulant durchgeführte Heilbehandlungen und Diagnostik durch klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Ästhetische Behandlungen und Operationen
- ✗ Kosmetische Produkte
- ✗ Zahnbehandlungen und -implantationen
- ✗ kieferchirurgische Behandlungen, Kieferregulierungen
- ✗ Zahnrontgen, Zahnersatz
- ✗ Maßnahmen zur Empfängnisverhütung
- ✗ Künstliche Befruchtung
- ✗ Krafttrainings sowie medizinische Trainings, auch wenn diese unter ärztlicher Leitung stattfinden
- ✗ Legasthenie Training, Dyskalkulie Training, Heilpädagogik und Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler
- ✗ Mitgliedschaften, Abonnements sowie Monatsbeiträge
- ✗ ein allfälliger Selbstbehalt aus einem Sonderklassensatz

Die vollständigen Leistungsausschlüsse finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind der Höhe nach begrenzt mit:
 - ein in den Versicherungsbedingungen festgelegter Prozentsatz, der die Rückerstattung pro Behandlung begrenzt
 - einem Gesamtjahreshöchstbetrag pro Kalenderjahr
 - Höchstbeträgen für einzelne Leistungsarten
- ! Wartefristen für bestimmte Leistungen z.B. bei Entbindungen
- ! Bei Bestehen eines zusätzlichen Tarifs, der die Kosten stationärer Behandlungen deckt, wird die Leistung primär aus dem stationären Tarif erbracht.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

✓ **Weltweit**



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden. Vor allem sind alle Fragen im Antragsformular – wie zum Beispiel zur Sozialversicherung oder zum Gesundheitszustand – vollständig und ehrlich zu beantworten. Genauso sind im Falle einer telefonischen Befragung zum Gesundheitszustand alle Fragen vollständig und ehrlich zu beantworten.
- Bis zu dem Tag, an dem Sie die Polizze erhalten, ist UNIQA schriftlich über Änderungen zu informieren z.B. über gesundheitliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Behandlungen oder den Eintritt einer Schwangerschaft.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken, z.B. ist bei Medikamenten und Heilbehelfen sowie physiotherapeutischen und psychotherapeutische Heilbehandlungen eine ärztliche Verordnung erforderlich. Weiters sind Rechnungen und ärztliche Unterlagen mit der Diagnose an UNIQA zu übermitteln.
- Wichtige Änderungen z.B. eine Adressänderung (Änderung des Wohnsitzes), eine Änderung der Sozialversicherung, der Wegfall der Sozialversicherung, der Abschluss einer weiteren Krankenversicherung oder die Kostenerstattung von dritter Seite, wie etwa durch die Sozialversicherung, sind unverzüglich bekanntzugeben.
- Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie auf denjenigen Betrag anzuheben, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten. Von einer solchen Prämienhöhung werden wir den Versicherungsnehmer (in der Gruppenversicherung den Hauptversicherten) mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Erhöhung unter Bekanntgabe der erhöhten Prämie verständigen und ihm die Möglichkeit einräumen, den Versicherungsvertrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Verständigung binnen vier Wochen zu kündigen, ohne dass die Prämienhöhung wirksam wird. In der Gruppenversicherung können wir mit dem Versicherungsnehmer ein anderes für die Prämienhöhung maßgebliches Lebensalter vereinbaren, wobei dieses Lebensalter aber nicht über 20 Jahren liegen darf.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nicht vor Zustellung der Polizze und nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende: Der Versicherungsschutz gilt lebenslang. Er endet erst, wenn Sie kündigen oder im Todesfall.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich – sofern zwischenzeitlich keine Umwandlung erfolgt ist – zur Hauptfälligkeit kündigen, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.